



Fraktion Niederdorfelden

Eingegangen
27. Jan. 2023
Gemeinde Niederdorfelden



26.01.2023

An die Vorsitzende
der Gemeindevertretung Niederdorfelden

Frau Kristina Schneider
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,
die Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stellt folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der
Gemeindevertreterversammlung.

Schottergärten

Vorbemerkung

Schottergärten sind in immer mehr Kommunen verboten. Doch auch diverse Landessatzungen geben Hinweise, was erlaubt ist und was nicht. In Niedersachsen etwa sagt die Landesbauordnung, dass „nicht überbaute Flächen Grünflächen sein müssen“.

Die Befürworter von Schottergärten räumen zwar ein, dass Schotter selbst etwa für Bienen zwar nicht grabbar ist, aber die spezialisierten Pflanzen darauf würden die Pollen – und Nektarversorgung sichern. Das „Netzwerk blühende Landschaft“ etwa, in dem neben Vereinen und Verbänden auch diverse Kommunen und Landkreise organisiert sind, erklärt daher wörtlich: „Wir finden Stein- und Schottergärten toll“.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Niedersachsen) dort hat sich nun mit „Schottergärten“ befasst und entschieden, dass Schottergärten beseitigt werden müssen und Kommunen dies anordnen können, wenn gegen die Landesbauordnung verstoßen wird.

Nach § 8 Hessische Bauordnung (HBO) gilt für Grundstücksfreiflächen pauschal, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke erstens wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zweitens zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit diese nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden und Bebauungspläne oder andere Satzungen keine eigenen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Die Anlage einer reinen Kies-, Schotter- oder Mulchfläche widerspräche somit auch in Niederdorfelden bereits dieser grundsätzlichen Rechtsvorgabe.

Niederdorfelden selbst verfügt seit längerer Zeit über eine gesplittete Abwassersatzung. Die Gebühr für Niederschlagswasser bemisst sich am Versiegelungsgrad und der Größe der entsprechenden Fläche. Von daher könnte ein geschotterter und somit als zumindest teilversiegelt geltender Vorgarten zu höheren Niederschlagsgebühren für Grundstückseigentümer führen.

Weiterhin gut zu wissen: Sollte es bei der Zunahme von Starkregenereignissen durch die Versiegelung und die damit verbundene Überlastung der Entwässerung zu Schäden am eigenen Gebäude kommen, sind diese Schäden nicht zwangsläufig durch die Gebäudeversicherung abgedeckt, wenn festgestellt wird, dass

Grundstücksbesitzer gegen ihre Obliegenheitspflicht der wasserdurchlässigen Herstellung von Gartenflächen (Landesbauordnung Hessen § 8) verstoßen haben.

Wir fragen deshalb den Gemeindevorstand:

1. Gibt es in Niederdorfelden ein Kataster über im Gemeindegebiet vorhandene sog. „Schottergärten“? .
2. Werden in der gesplitteten Abwassersatzung der Gemeinde die in Niederdorfelden vorhandenen „Schottergärten“ als versiegelte oder „teilversiegelte“ Flächen mit entsprechend höheren Niederschlagsgebühren beaufschlagt?
3. Gedenkt der Gemeindevorstand, wenn sich der Tatbestand des Verstoßes gegen die Hessische Bauordnung bestätigt, eine Beseitigung der Schottergärten anzuordnen?
4. Sollten sich Grauzonen zeigen, ist der Gemeindevorstand gewillt, durch eine Grüngestaltungssatzung Schottergärten zu verbieten?
5. Ist der Gemeindevorstand gewillt, gemeinsam mit der Gemeindevertretervorsitzenden im Rahmen einer Bürgerversammlung das Thema „Schottergärten“ auf die Tagesordnung zu nehmen und dabei zu den Punkten Ordnungsrecht, gesetzliche Grundlagen, Verwaltungshandeln, Ökologie auch die Frage Obliegenheitspflicht der Hausbesitzer und Gebäudeversicherung

Mit freundlichem Gruß


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende